



Hamburger Segel - Verband e.V.

Fachverband Segeln im Hamburger Sportbund

Landesverband im Deutschen Segler-Verband

Der Vorstand

Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen für die Förderung des Breitensports

Stand: Oktober 2024

1. Antragsberechtigung

Es können nur ordentliche Mitglieder des Hamburger Segel-Verbandes gefördert werden.

Gefördert werden grundsätzlich nur satzungsgemäße Zwecke gemeinnütziger Vereine, die dem Hamburger Segel-Verband angehören.

Es werden nur Mitglieder des Hamburger Segel-Verbandes gefördert, die geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern und zur Prävention sexualisierter Gewalt umsetzen.

Die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe der Vereine ist ausgeschlossen.

2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen und von Darlehen.

3. Beispiele geförderter Anschaffungen/Maßnahmen

Gefördert werden beispielsweise:

Im Bereich Ausbildung / Führerscheinausbildung:

Ausbildungsmittel, Lehr- und Lernhilfen (nicht jedoch Verbrauchsmaterial und von Kursteilnehmern zu kaufendes Material), wenn die Ausbildung allen Vereinsmitgliedern offensteht. Dies gilt auch, wenn mehrere Vereine im Rahmen der Ausbildung zusammenarbeiten.

Im Bereich Ausbildung/Training:

Die Anschaffung von Motor-, Segel- und Sicherungsfahrzeugen, die als Vereinsfahrzeuge für eine Mehrzahl von Mitgliedern und zu Ausbildung oder Sicherung der breitensportlichen Ausbildung eingesetzt werden.

Steg- und Hafenanlagen:

gefördert werden die Herstellungskosten und außergewöhnliche Instandsetzungen, nicht dagegen die Kosten des laufenden Betriebs. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Steg- und Hafenanlagen allen Vereinsmitgliedern offenstehen.

Vereinsräume (insbesondere Jugendräume) an Land:
gefördert werden Herstellungskosten und außergewöhnliche Instandsetzungen, nicht dagegen die Kosten des laufenden Betriebes. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Vereinsräume allen Vereinsmitgliedern offenstehen.

Eine Förderung von vermieteten Räumen, insbesondere von Räumen der Vereinsgastronomie und den dazugehörigen Nebenräumen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Gastronomie von einem Verein selbst als Zweckbetrieb betrieben wird.

4. Antrag und Antragsdatum

(1) Die Förderung erfolgt nur auf Antrag.

In dem Antrag muss dargelegt werden,

- welcher Zweck verfolgt wird,
- die Art und Weise des Einsatzes der zur fördernden Mittel bzw. Fahrzeuge oder Anlagen,
- dass die Anschaffung dauerhaft dem geschilderten Zweck dient.

In dem Antrag muss versichert werden,

- dass die eingesetzten Mittel ausschließlich für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden,
- dass die mit den eingesetzten Mitteln angeschafften Anlagen oder Sportgeräte dauerhaft allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen,
- dass der Verein nicht zur Anrechnung der Vorsteuer berechtigt, ist bzw. der prozentuale Anteil der Anrechnung in geeigneter Weise nachgewiesen wird,
- dass der Zuschuss oder das Darlehen nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet wird und dass die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden,
- dass für das Zuschussobjekt nicht parallel ein Zuschuss von der Hamburger Segeljugend angefordert wurde oder wird.

Es ist ein Finanzierungsplan für die gesamte geförderte Maßnahme vorzulegen. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig. Wenn daher andere Mittel (Zweckertrag HASPA, Sondermittel der Bezirksversammlung, HSB-Mittel oder andere) für die zu fördernde Maßnahme vorgesehen und zu erlangen sind, sind diese zunächst in Anspruch zu nehmen.

(2) Anträge können jeweils zum 31.12. eines Jahres gestellt werden. Bezuschusst werden nur Maßnahmen / Anschaffungen, die aus dem Jahr des Antrags stammen bzw. im Folgejahr geplant sind.

5. Anspruch auf Förderung/Widerruf von Bewilligungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist keinerlei Rechtsbehelf möglich.

Wenn die zur Verfügung stehenden bzw. im Haushalt eingeplanten Mittel für die Förderung verbraucht sind, können danach eingegangene Anträge auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder nicht positiv beschieden werden.

- (2) Eine einmal bewilligte Förderung kann nur widerrufen werden, wenn die Bewilligung auf unzutreffenden Tatsachen beruht.

6. Höhe der Förderung

- (1) Erfolgt die Förderung durch Zuschüsse, werden bis zu 20% der Anschaffungskosten von Fahrzeugen und Anlagen, Ausbildungsmitteln, Lehr- und Lernhilfen oder der Kosten von sportlichen Veranstaltungen gefördert.

Mindestbemessungsgrundlage ist der kleinere Betrag aus dem fünf-fachen Jahresbeitrag des Antragstellers an den Hamburger Segel-Verband oder € 5.000,00.

Die Kosten werden wie folgt berechnet: Bruttoanschaffungspreis abzüglich erstatteter Vorsteuer, abzüglich bereits erhaltener anderer öffentlicher Mittel (Zweckertrag HASPA, Sondermittel der Bezirksversammlung, HSB-Mittel oder andere).

Der Eigenanteil der Gesamtinvestition darf 20% der Bruttoanschaffungskosten nicht unterschreiten (bei Vereinsgebäuden 5%).

- (2) Erfolgt die Förderung durch Darlehen gilt Folgendes:

Der Verband entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages mit beigefügtem Finanzierungsplan.

Der Eigenanteil der Gesamtinvestition darf auch in diesem Fall 20% der Bruttoanschaffungskosten nicht unterschreiten (bei Vereinsgebäuden 5%).

- (3) Für Zuschüsse und Darlehen gilt:

Der Höchstbetrag der zu gewährenden Zuschüsse bzw. des zu gewährenden Darlehens ist auf zwei Jahresbeiträge des Antragstellers an den Hamburger Segel-Verband, höchstens jedoch auf die Summe von € 5.000,00 begrenzt.

Ein Zuschuss/Darlehen kann nur alle drei Jahre gewährt werden, wobei es auf den Auszahlungszeitpunkt ankommt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis in geeigneter Weise einzureichen, und zwar spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Bewilligung.

Bei der Vergabe von Zuschüssen bzw. Darlehen wird die Bemessungsgrundlage analog zu den nachstehenden Beispielen ermittelt.

1. Beispiel

Anschaffung einer Ausbildungsjolle

| | | |
|--|----------------------------|----------|
| Bruttoanschaffungskosten inkl. Umsatzsteuer | € 20.000,00 | |
| Erstattete und anteilige Vorsteuer | ./ 1.000,00 (wenn möglich) | |
| Zweckertrag HASPA | ./ 1.000,00 | |
| HSB-Zuschuss | ./ 1.000,00 | |
| Andere öffentliche Mittel | ./ 2.000,00 | |
| Bemessungsgrundlage für den Hamburger Segel-Verband e.V. | € 15.000,00 | |
| Zuschuss bzw. Darlehen (20 %): | € | 3.000,00 |

2. Beispiel

Vereinsräume:

| | | |
|---|---------------|--|
| Bruttoanschaffungskosten (der in Frage kommenden Räumlichkeiten) | € 150.000,00 | |
| Erstattete und anteilige Vorsteuer | ./ 10.000,00 | |
| andere Zuschüsse (siehe oben) | ./ 40.000,00 | |
| Bemessungsgrundlage Hamburger Segler-Verband | ./ 100.000,00 | |
| Zuschuss bzw. Darlehen HSgV € 10.000,00, Höchstgrenze | € 5.000,00 | |

Antrag für einen Zuschuss

aus den Mitteln des Hamburger Segel-Verbandes e.V.

Antragssteller:

Förderungszweck:

Finanzierungsplan

| | |
|--|--|
| 1. Eigenkapital | |
| 2. Andere öffentliche Mittel | |
| 3. Anteilige Vorsteuer Rückerstattung | |
| 4. Fremdkapital | |
| 5. Zuschuss | |
| 6. Gesamtsumme | |